

Neue Regelungen im Hochschulrecht treten am 1. März 2009 in Kraft

Erleichterungen bei der Erhebung von Studiengebühren - Verbesserungen für Studierende mit Kindern

Zum 1. März 2009 tritt eine Reihe von Änderungen im Hochschulrecht in Kraft. Klarstellungen und Erleichterungen gibt es beim Erlass von Studiengebühren; unter anderem wird die sogenannte „Geschwisterregelung“ erweitert.

Die Erleichterungen bei der Erhebung von Studiengebühren im Einzelnen

- Die sogenannte **Geschwisterklausel** wird erweitert: In Familien mit drei oder mehr Kindern müssen höchstens zwei Kinder Studiengebühren bezahlen, gleichgültig ob die Geschwister studieren oder nicht.
- Die **Altersgrenze bei Kindererziehung** wird von acht auf 14 Jahre angehoben. Bisher sind Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von der Studiengebühr befreit. Die neue Regelung ist bereits rückwirkend zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft getreten.
- Die **allgemeine Härtefallklausel** wird auf Fälle erweitert, in denen die Beitreibung der Gebühr - unabhängig von der finanziellen Situation des Betroffenen - eine persönliche Härte darstellt.
- **Auslandssemester** werden unabhängig vom typischen Fall der Beurlaubung von der Gebührenpflicht ausgenommen. Abweichend davon können Studiengebühren erhoben werden für Auslandssemester an einer Partnerhochschule, die nach der Studien- und Prüfungsordnung so eng mit dem Studium an der Heimathochschule verzahnt sind, dass sie als Lehrangebot der Heimathochschule zu betrachten sind.
- Studierende, die besonders begabt sind oder **herausragende Leistungen** erbringen, können von der Gebühr befreit werden. Die Entscheidung, ob Befreiungen gewährt werden, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und für welche Dauer, trifft die Hochschule. Dazu wird eine Satzungsermächtigung eingeführt.
- Eine für das betreffende Semester bereits bezahlte Studiengebühr wird anteilig erstattet, wenn die **Exmatrikulation** später als einen Monat nach Vorlesungsbeginn wirksam wird. Wird die Exmatrikulation vor diesem Zeitpunkt wirksam, ist die Gebühr wie bisher vollständig zu erstatten.
- Für die bereits beschlossene **Zinsobergrenze** von 5,5 Prozent für Studiengebührendarlehen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen